

Satzung vom 16. Januar 2018 zur Gründung des Vereins

STADTMARKETING GREVENBROICH

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "STADTMARKETING GREVENBROICH". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Grevenbroich.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, die Entwicklung der Stadt Grevenbroich im Sinne eines umfassenden Standortmarketings zu fördern.

Dabei stellt der Verein drei Themenbereiche in den Mittelpunkt seiner Aktivitäten:

- Wirtschaft und Handel
- Kunst und Kultur
- Bildung und Wissenschaft

(2) Die Umsetzung seines Satzungszwecks verfolgt der Verein insbesondere durch

- eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Verein und der Stadt Grevenbroich, mit Vereinen und Verbänden, der Wirtschaft und der im Stadtgebiet wirkenden Institutionen, Behörden und Einrichtungen;
- die Erarbeitung von Entwicklungskonzepten für die Stadt Grevenbroich in Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Politik und Verwaltung, etwa durch die Beauftragung von Analysen und Gutachten (z. B. Image- und Standortanalysen, Marketing-Konzepte);
- Öffentlichkeitsarbeit, um die Bedeutung der Stadt Grevenbroich und ihre Wahrnehmung bei der Bürgerschaft als auch im Umland und in den benachbarten Metropolregionen zu verbessern, die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadt Grevenbroich zur Außendarstellung der Stadt (Öffentlichkeitsarbeit, Medienarbeit, Werbung) sowie die Herausgabe von Publikationen oder die Unterstützung von Publikationen;
- die Förderung des privatwirtschaftlichen Engagements für die Stadt Grevenbroich sowie die Koordination der Arbeit bestehender Interessengemeinschaften und Vereinigungen in Grevenbroich, die ähnliche

Aufgaben wahrnehmen, etwa durch die Beratung und ggf. Unterstützung von Trägern privater Maßnahmen (z. B. Straßenfeste, Tage der offenen Tür, Jubiläen), die geeignet sind, die Attraktivität der Stadt zu erhöhen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen jedweder Gesellschaftsform sein sowie Verbände und Behörden. Die Aufnahme ist in Textform (§ 126b BGB) zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann binnen eines Monats ab Zugang der Ablehnung schriftlich Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt unter gleichzeitigem Verlust jeglichen Anrechts auf das Vereinsvermögen

- durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand erfolgt. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig;
- durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz zweimaliger Mahnung und Hinweis auf diese Bestimmung;
- durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung, wenn das Mitglied dem Ansehen und dem Zweck des Vereins erheblich zuwider handelt;
- durch Tod; bei juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung.

§ 4 Jahresbeiträge, Geschäftsjahr

1. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festsetzt.
2. Die Jahresbeiträge sind jeweils im Voraus zum 20. Januar des Geschäftsjahres fällig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) und die Mitgliederversammlung. Vereinsämter werden, soweit diese Satzung nicht im Einzelfall eine ausdrücklich anderslautende Regelung enthält, ehrenamtlich ausgeübt.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung;
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Änderungen dieser Satzung;
- Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand beantragen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladungsschreiben an die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Geschäftsführende Vorstand fest. Das Einladungsschreiben kann schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen und kann auch in einem Mitgliederrundschreiben abgedruckt oder enthalten sein. Es ist spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle oder dem Geschäftsführenden Vorstand eingebracht werden. Die ergänzende Tagesordnung ist alsdann eine Woche vor der Mitgliederversammlung abzusenden.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes können Mitglieder im Falle der Verhinderung einen Vertreter schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem

Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Eine Person darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins, die Abänderung der Satzung oder die Ausschließung von Mitgliedern ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstands, dem Ersten Stellvertreter oder im Falle der Verhinderung beider von dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(7) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll errichtet, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem „Geschäftsführenden Vorstand“ im Sinne des § 26 BGB.

(2) Geschäftsführender Vorstand

a. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstands,
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstands und
- drei weiteren Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands,

mit der Maßgabe, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Grevenbroich oder ein von ihm/ihr benannter Mitarbeiter oder Mitarbeiterin dem Geschäftsführenden Vorstand angehören muss.

b. Zu Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt den Geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahl des Geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch Handzeichen, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl verlangt. Der Geschäftsführende Vorstand kann eine Wahlordnung bestimmen, die nähere Einzelheiten der Wahl regelt.

c. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden, und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat. Die Neuwahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die im 3. Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet. Scheidet ein Mitglied des

Geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Geschäftsführenden Vorstand. Bei Neuwahl eines Bürgermeisters bleibt der bisherige Bürgermeister oder der von ihm benannter Mitarbeiter bis zu seiner Entlastung nach Abschluss des laufenden Geschäftsjahres im Amt.

d. Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

e. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands ist jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins bis zu einem Betrag von EUR 1.500,00 berechtigt. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.

f. Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstands, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstands, unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche schriftlich einberufen werden.

g. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ein Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands kann auch ohne die Einberufung einer Vorstandssitzung auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären.

h. Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

i. Der Geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

(1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Organisation sowie räumliche und personelle Planung.

(2) Der Vorstand kann eine besoldete Geschäftsführung bestellen und weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einstellen. Dies können auch Vorstandsmitglieder sein. Näheres zu Aufgaben und Arbeitsweise der Geschäftsführung legt der Geschäftsführende Vorstand in einer Geschäftsführungsordnung fest.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist nur für eine weitere Periode möglich.

§ 10 Beirat

(1) Der Geschäftsführende Vorstand setzt zur Unterstützung seiner Aufgaben, Tätigkeiten und Projekte einen Beirat ein.

(2) Zur Mitgliedschaft im Beirat lädt der Geschäftsführende Vorstand Verantwortungsträger aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen ein. Nähere Einzelheiten kann der Geschäftsführende Vorstand in einer entsprechenden Geschäftsordnung regeln. Über die Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Beirats hat der jeweils amtierende Geschäftsführende Vorstand zu entscheiden. Der Beirat hat keine Organfunktion und wird nur beratend tätig. Die Haftung für die Tätigkeit aus seinem Handeln liegt beim Geschäftsführenden Vorstand.

(3) Der Beirat hat höchstens 10 Mitglieder, die alle nicht dem Vorstand angehören und sich nicht durch Dritte vertreten lassen können.

(4) Der Beirat berät in Sitzungen, die vom Vorstand turnusgemäß zweimal jährlich oder bei wichtigen Angelegenheiten einberufen werden.

§ 11 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die der Geschäftsführende Vorstand festlegt.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Soweit aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, schließen Begriffe, die in dieser Satzung verwendet werden und sich auf nur ein Geschlecht beziehen, die anderen Geschlechter jeweils mit ein.

(2) Sofern diese Satzung Schriftform oder schriftliche Erklärungen vorschreibt, ist jeweils ausschließlich die Schriftform im Sinne des § 126 BGB gemeint. § 127 BGB ist insoweit nicht anzuwenden. Die Abbedingung der Schriftform bedarf der Schriftform.

Grevenbroich, 16. Januar 2018

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein:

KLAUS KRÜTZEN 

(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

AUDREA KLEINSCHMIDT-BAUER 

(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

Thomas Weeber 

(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

DR. STEPHAN HERMANN 

(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

Martina Schwann.....

(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

Hilke L. M.

(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

Wille Reth.....

(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

Werbering Gv e.V. 

(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)